

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Stiftung Kinderinsel Bern

I. Allgemeines

Die Geschäfte werden nach Massgabe des Schweizerischen Rechts, der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Organisationsreglementes geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 7.2 der Stiftungsurkunde vom [REDACTED] 2021 (Urschrift Nr. [REDACTED] von Notarin Beatrice Stuber-Jordi) vom Stiftungsrat erlassen.

Es regelt insbesondere die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates. Des Weiteren enthält es Bestimmungen über die Aufgabe der Geschäftsstelle, der Kommissionen und der Revisionsstelle.

II. Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat ihren Sitz in **Bern BE**.

III. Stiftungsorganisation

Stiftungsrat

Artikel 1 - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs bis maximal zehn Mitgliedern. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin (siehe auch Artikel 21 hienach) muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation), wobei jeweils zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der Insel Gruppe AG (der Präsident sowie ein weiteres Mitglied) die Wahl von neuen Stiftungsräten innerhalb von

drei Monaten bestätigen müssen, damit diese Wahl Gültigkeit erlangt und wobei die schriftlichen Richtlinien für die Zusammensetzung des Stiftungsrates, welcher der Stiftungsrat sich selber auferlegt, berücksichtigt werden müssen.

Artikel 2 - Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt drei Jahre; wiederholte Wiederwahlen sind zulässig. Daneben endet die Amtsdauer nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Artikel 3 - Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Organisationsreglements sowie allfälligen Richtlinien, welche sich der Stiftungsrat selber auferlegt, in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Artikel 4 - Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt grundsätzlich die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und es besteht der Grundsatz des kollektiven Zeichnungsrechts zu zweien.

Innerhalb seiner Kompetenzen ist nach Artikel 14 dieses Organisationsreglements ferner auch das Exekutivkomitee sowie allfällige weitere (Unter-)Komitees zur Vertretung der Stiftung nach aussen berechtigt.

Artikel 5 - Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen.

Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Artikel 10 dieses Organisationsreglements).

In den Sitzungen des Stiftungsrates führt die Präsidentin / der Präsident den Vorsitz, bei deren / dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Stiftungsrates oder die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (welche(r) aber selber nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss und welcher / welchem somit bei Nicht-Mitgliedschaft im Stiftungsrat auch keine Stimmberechtigung zukommt).

Artikel 6 - Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit nicht gem. Artikel 8 dieses Organisationsreglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung der Stichentscheid zu.

Artikel 7 - Ausstandspflicht

Besteht bei einem Mitglied des Stiftungsrates Interessenkollision, so tritt die Betreffende / der Betreffende in den Ausstand. Es besteht die Möglichkeit, dass sie / er bei der Beratung des Geschäftes anwesend ist, ihre / seine Mitwirkung an einem entsprechenden Beschluss ist jedoch ausgeschlossen.

Artikel 8 - Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- Genehmigung der Stiftungsrechnung; und
- Änderung des Organisationsreglements.

Die Ernennung und die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates bedürfen zusätzlich der Bestätigung des Verwaltungsrates der Insel Gruppe AG gemäss Artikel 6.1 und 6.4 der Stiftungsurkunde.

Die Änderung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach Artikel 11 und Artikel 12 der Stiftungsurkunde.

Der Stiftungsrat verfügt über sämtliche Rechte und Befugnisse betreffend Geschäftsführung, sowie Investition und Verfügung des Stiftungsvermögens und entscheidet endgültig über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsrat genehmigt die Entscheide des Exekutivkomitees und allfälliger weiterer (Unter-)Komitees (vgl. Artikel 12 ff. dieses Organisationsreglements) betreffend die Führung der Stiftung.

Der Stiftungsrat genehmigt ferner die Jahresrechnung der Stiftung.

Artikel 9 - Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Fax und Email) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Artikel 10 - Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es, soweit nicht gem. Artikel 8 dieses Organisationsreglements hierfür eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 11 - Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Exekutivkomitee (Executive Comité) und allfällige weitere (Unter-)Komitees (zusammen „Komitees“)

Artikel 12 - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat wählt ein Exekutivkomitee sowie allfällige weitere (Unter-)Komitees. Das Exekutivkomitee besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und kann sich aus Stiftungsratsmitgliedern und / oder Dritten zusammensetzen. Weitere (Unter-)Komitees kann der Stiftungsrat nach seinem Gutdünken ins Leben rufen.

Artikel 13 - Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes eines Komitees beträgt drei Jahre; wiederholte Wiederwahlen sind zulässig. Daneben endet die Amtsdauer nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod sowie automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Stiftungsrates, sofern das Komiteemitglied auch Mitglied des Stiftungsrates war.

Artikel 14 - Kompetenzen

Jedes Komitee entscheidet mit Ausnahme der in Artikel 8 dieses Organisationsreglements vorgesehenen Fälle, die zwingend in die Kompetenz des Stiftungsrates fallen, im delegierten Kompetenzbereich grundsätzlich nach eigenem Ermessen.

Jedes Komitee hat dem Stiftungsrat einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Durch Beschluss des Stiftungsrates können einem Komitee Geschäftsbereiche allgemein zugewiesen werden, für die das betreffende Komitee in eigener Verantwortung zuständig ist. Ferner kann einem Komitee durch Beschluss des Stiftungsrates die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte im Namen des Stiftungsrates übertragen werden.

Ein Komitee unterstützt ferner den Stiftungsrat bei seiner Tätigkeit und bereitet insbesondere dessen Beschlussfassung und Sitzungen vor.

Innerhalb seiner Kompetenzen vertritt ein Komitee die Stiftung gegenüber Dritten rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern eines Komitees, sofern dies vom Stiftungsrat so verfügt worden ist.

Artikel 15 - Sitzungen

Jedes Komitee organisiert sich selbst und bestimmt einen Vorsitzenden.

Es finden in der Regel drei Sitzungen pro Jahr statt. Jedes Mitglied eines Komitees kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

In den Sitzungen eines Komitees führt die Vorsitzende / der Vorsitzende den Vorsitz und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied dieses Komitees.

Artikel 16 - Beschlussfähigkeit

Ein Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; einschliesslich per Telefon- oder Videokonferenz. Jedes Komitee fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Sitzung der Stichentscheid zu.

Artikel 17 - Ausstandspflicht

Besteht bei einem Mitglied eines Komitees eine Interessenskollision, so tritt die Betreffende / der Betreffende in den Ausstand. Es besteht die Möglichkeit, dass sie / er bei der Beratung des Geschäfts anwesend ist, ihre / seine Mitwirkung an einem entsprechenden Beschluss ist jedoch ausgeschlossen.

Artikel 18 - Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse eines Komitees können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder dieses Komitees.

Artikel 19 - Protokoll

Über die Beschlüsse jedes Komitees ist ein Protokoll zu führen, das vom / von der Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren und in Kopie sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

Geschäftsstelle / Geschäftsführung

Artikel 20 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle / der Geschäftsführung. Er erarbeitet hierzu ein Pflichtenheft für die in der Geschäftsführung tätigen Personen und legt deren Entschädigung fest. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist nicht zwingend zugleich ein Mitglied des Stiftungsrates.

Artikel 21 - Geschäftsleitung

Der vom Stiftungsrat ernannten Geschäftsleitung obliegt die Organisation und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes und die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Im Rahmen der ihr vorgegebenen Ziele wirkt die Geschäftsleitung auf all jenen Gebieten der Stiftungstätigkeit, die nach der Stiftungsurkunde und dem vorliegenden Organisationsreglement nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Des Weiteren bereitet sie die Geschäfte des Stiftungsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

Die Geschäftsleitung vertritt die Stiftung nach aussen.

Artikel 22 - Interne Kommunikationspflicht

Der Stiftungsrat wird regelmässig von der Geschäftsstelle über ihre Tätigkeit und den Gang der Geschäfte in Kenntnis gesetzt.

Artikel 23 - Unterschriftsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung.

Kommissionen

Artikel 24 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat bzw. das Exekutivkomitee kann die Bildung von zweckgebundenen Kommissionen bestimmen, die eine beratende Funktion bezüglich der Annahme von Stiftungsgeldern und der Bildung von themenbezogenen Untergruppen innerhalb der Stiftung haben.

Die Kommissionen unterstehen in allen Belangen dem Stiftungsrat.

Artikel 25 - Zusammensetzung

Die Kommissionen setzen sich jeweils aus Fachleuten einer bestimmten Disziplin zusammen.

Revisionsstelle

Artikel 26 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Stiftung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Buchführungsvorschriften und den Vorgaben der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Organisationsreglements.

Die Prüfung erfolgt gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Revisionsstelle erstattet darüber dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht mit Antrag zur Genehmigung.

Sofern die Revisionsstelle bei der Ausführung ihres Auftrages Mängel wahrnimmt, hat sie diese dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden die von ihr genannten Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, orientiert sie nötigenfalls die Aufsichtsbehörde.

Allgemeines

Artikel 27 - Spenden

Der Stiftungsrat entscheidet über die Annahme von Spendengeldern. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss dem Exekutivkomitee die Kompetenz zur Entscheidung über die Annahme von Spendengeldern zuweisen.

Artikel 28 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Der Rechnungsabschluss kann, sofern es die Verhältnisse erfordern, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Artikel 29 - Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht;
- die Jahresrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- die aktuelle Liste der Stiftungsräte, sofern Änderungen vorgenommen worden sind; sowie
- die Reglemente, sofern solche neu erlassen oder Änderungen vorgenommen worden sind.

Artikel 30 - Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt mit der Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft.

Muri bei Bern, ■■■■ 2021

Die Gründerstifter: